

Richtlinie 2014/24/EU - Bei Rahmenvereinbarungen - Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird ja nein

Projektnummer oder -referenz:

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Bekanntmachung einer Auftragsvergabe in Bezug auf diesen Auftrag

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2015/S 164–300394

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE/KONZESSIONSVERGABE

Auftrags-Nr.: [301600349] Los-Nr.: [] Bezeichnung des Auftrags: A07 Mühlkreis Autobahn, Abschnitt Vöestbrücke - ASt. Hafenstraße - Knt. Urfahr - ÖBA

V.2) Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1) Tag des Abschlusses des Vertrags/der Entscheidung über die Konzessionsvergabe: 15/02/2016 (TT/MM/JJJJ)

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben ja nein

V.2.3) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Tecton Consult Baumanagement ZT GmbH		Nationale Identifikationsnummer:	
Postanschrift:			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT	Postleitzahl:	Land: Österreich
E-Mail:		Telefon:	
Internet- Adresse:(URL)		Fax:	
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein			

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags; ohne MwSt.)

Gesamtwert der Beschaffung: [4.289.690,0]

Währung: EUR

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.3) Zusätzliche Angaben

--

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Bundesverwaltungsgericht		
Postanschrift: Erdbergstraße 192-196		
Ort: Wien	Postleitzahl:	Land: Österreich
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at		Telefon:

Internet-Adresse:(URL)		Fax:	
VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren			
Offizielle Bezeichnung:			
Postanschrift:			
Ort:	Postleitzahl:	Land: Österreich	
E-Mail:	Telefon:		
Internet-Adresse:(URL)	Fax:		
VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen			
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:			
VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt			
Offizielle Bezeichnung: Bundesverwaltungsgericht			
Postanschrift: Erdbergstraße 192-196			
Ort: Wien	Postleitzahl:	Land: Österreich	
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at	Telefon:		
Internet-Adresse:(URL)	Fax:		

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung : (TT/MM/JJJJ)25/07/2019

ABSCHNITT VII: ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS/DER KONZESSION

VII.1) Beschreibung der Beschaffung nach den Änderungen

VII.1.1) CPV-Code Hauptteil: 71500000 CPV-Code Zusatzteil: [] [] [] [] [] [] [] []
VII.1.2) Weitere(r) CPV-Code(s): Weiterer CPV-Code: [] [] [] [] [] [] [] [] CPV-Code Zusatzteil: [] [] [] [] [] [] [] []
VII.1.3) Erfüllungsort: NUTS-Code: AT Hauptort der Ausführung: Linz und Ansfelden
VII.1.4) Beschreibung der Beschaffung: (Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) A07 Mühlkreis Autobahn, Abschnitt Vöestbrücke - ASt. Hafenstraße - Knt. Urfahr - ÖBA
VII.1.5) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems oder der Konzession Laufzeit in Monaten: [] oder Laufzeit in Tagen: [] oder Beginn: 01/03/2016 / Ende: 28/07/2022 Richtlinie 2014/24/EU - Bei Rahmenvereinbarungen - Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:
VII.1.6) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (ohne MwSt.) Gesamtwert des Auftrages/des Loses/der Konzession: [58.963,17] Währung: [EUR]
Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein
VII.1.7) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs
Offizielle Bezeichnung: Tecton Consult Baumanagement ZT GmbH Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:
Ort: Wien NUTS-Code: AT Postleitzahl: Land: Österreich

E-Mail:	Telefon:
Internet-Adresse:(URL)	Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

VII.2) Angaben zu den Änderungen

VII.2.1) Beschreibung der Änderungen

Art und Umfang der Änderungen (mit Angabe möglicher früherer Vertragsänderungen): Für eine lückenlose Überwachung und Qualitätssicherung an unterschiedlichen Gewerken, Gegenständen und Einbauteilen sind Werksabnahmeprüfungen für Stahlbau- und Korrosionsschutz bei diversen Bauteilen (z.B. Überkopfwegweiser, Lärmschutzwandsteher) durchzuführen. Da es sich um zusätzliche Leistungen zu ÖBA Auftrag handelt, werden diese Mehrleistungen nach Auftragsvergabe und Bekanntwerden der Herstellerwerke und Orte der Abnahmen als Zusatz zum bestehenden ÖBA-Auftrag vergeben. Die Produktion dieser Teile erfolgt in verschiedenen Werken in Österreich, jedoch außerhalb des politischen Bezirkes „Linz“. Dementsprechend ist für die Durchführung der Werksabnahmen lt. Teil D3, Pkt. 3.2.4.10 eine Vergütung nach tatsächlichem Aufwand vorgesehen. Von der ÖBA wurde der voraussichtliche Aufwand für die Abnahmen in den verschiedenen Produktionsstätten abgeschätzt und zusammengestellt. Nachfolgende Leistungen / Gewerke wurden an folgende verschiedene Unternehmen vergeben: • Pendellager – Stahlbau: Fa. IAB in St. Stefan im Lavanttal • Pendellager – KO-Schutz: Fa. Wicotech in Söding • Pendellager – KO-Schutz: Fa. Sepero in Zeltweg • Verkehrszeichenbrücken – Stahlbau: Fa. Forster in Waidhofen / Ybbs • Lichtmaste – Stahlbau: Fa. Fonatsch in Melk • Lärmschutzwandsteher – KO-Schutz: Fa. KBB/Meissl in Kleinneusiedl (Fischamend)

VII.2.2) Gründe für die Änderung

- Notwendigkeit zusätzlicher Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer/Konzessionär (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU)
Beschreibung der wirtschaftlichen oder technischen Gründe und der Unannehmlichkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten, durch die ein Auftragnehmerwechsel verhindert wird:

Die gegenständliche Änderung war trotz gebotener Sorgfaltspflicht für den Auftraggeber nicht ersichtlich. Ein Wechsel des Auftragnehmers ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, da die gegenständliche Vertragsänderung in einem engen wirtschaftlichen bzw. technischen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag steht. Zudem würde ein Wechsel des Auftragnehmers für den Auftraggeber zu erheblichen Schwierigkeiten in der Auftragsabwicklung führen, da eine zeitliche Unterbrechung des Auftrages die termingerechte Realisierung des Projektes gefährden und auch unzählige Schnittstellenprobleme aufwerfen würde. In weiterer Folge wäre der Auftraggeber auch mit beachtlichen Zusatzkosten aufgrund von Einarbeitungen, Vorbereitungsmaßnahmen, unvermeidbare Parallelbearbeitung bzw. allfälligen Stehzeiten konfrontiert.

- Notwendigkeit der Änderung aufgrund von Umständen, die ein öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/25/EU)
Beschreibung der Umstände, durch die die Änderung erforderlich wurde, und Erklärung der unvorhersehbaren Art dieser Umstände:

VII.2.3) Preiserhöhung

Aktualisierter Gesamtauftragswert vor den Änderungen (unter Berücksichtigung möglicher früherer Vertragsänderungen und Preisanpassungen sowie im Falle der Richtlinie 2014/23/EU der durchschnittlichen Inflation im betreffenden Mitgliedstaat)

Wert ohne MwSt.: [6.426.282,78] Währung: [EUR]

Gesamtauftragswert nach den Änderungen

Wert ohne MwSt.: [6.485.245,95] Währung: [EUR]

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.